

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Entwurf der Bundesregierung

eines

**Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen
Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der
Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Bundestag-Drucksache 20/8105

Stand: 22.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	4
Besonderer Teil	6
Artikel 1 Änderung des Pflegeberufgesetzes	6
Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 5 (§ 27 PflBG) Klarstellung zu den Ausbildungskosten nach § 14 PflBG	6
Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG) Pauschalbudgets.....	6
Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 3 PflBG) Erstellung des Praxisplans	7
Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 38 Abs. 4 PflBG) Kooperationsvertrag zur Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.....	8
Zu Artikel 1 Nummer 10 (§§ 38a und 38b PflBG) Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflBG) und Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 38b PflBG).....	8
Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a PflBG) Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung ab dem Jahr 2024.....	9
Zu Artikel 1 Nummer 15 (§§ 66b und 66c PflBG) Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung	12
Artikel 2 Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes	15
Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48a PflBG) Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	15
Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48b PflBG) Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.....	16
Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 64a PflBG) Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung	17
Artikel 3 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung	19
Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 1 Abs. 4 PflAFinV) Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem	19
Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 PflAFinV) Angaben zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.....	19
Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	20
Zu Artikel 4 Nummer 13 (§ 31 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV) Durchführung der Praxiseinsätze	20
Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a PflAPrV) Erforderliche Unterlagen	21
Artikel 5 Änderung des Hebammengesetzes	22
Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 59a HebG) Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	22
Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 62a HebG) Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.....	23
Artikel 7 Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes	24
Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 59a MTBG) Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.....	24
Artikel 9 Inkrafttreten	25

Zu Artikel 9 Inkrafttreten.....	25
Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf	26
Höhe der Ausgleichszuweisungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV (Vorhaltekosten der Pflegeschule).....	26
Weiteres, zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal.....	27

Allgemeiner Teil

Mit Verabschiedung des Pflegeberufereformgesetzes zur Zusammenführung der bislang separat durchgeführten Ausbildungsgänge für die Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege in einen Ausbildungsgang ist ein relevanter Schritt in Richtung Reformierung und Stärkung der Pflegeausbildung unternommen worden. Parallel dazu existieren Pflegestudiengänge, welche eine akademisierte Ausbildung abdecken.

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde die Pflegeausbildung gestärkt, nicht zuletzt durch eine Konsolidierung von Personalressourcen, welche gezielt in die Ausbildung neuer Pflegekräfte eingesetzt werden können. Damit einher geht die Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsgangs durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, durch die die Auszubildenden zentrale Kompetenzen erlernen und schließlich in ihrem vielfältigen Aufgabenbereich einsetzen können. Eine erste fundierte Datenlage hinsichtlich der Ausbildungsanfängerinnen und Anfängern in der Generalistik belegt, dass die neue Ausbildungsform angenommen wird.

Im Vergleich dazu erreichen die Zahlen der Anfängerinnen und Anfänger in den Pflegestudiengängen nicht das Level, welches sich erhofft wurde. Im Jahr 2021 geht man von 508 Erstimmatrikulationen nach dem Pflegeberufegesetz aus, was bei 61.458 Ausbildungseintritten lediglich einer Akademisierungsquote von 0,82 Prozent entspricht. Wirft man einen Blick auf andere Ausbildungsgänge, welche kürzlich sogar vollakademisiert wurden, sieht man hinsichtlich der Anfängerzahlen andere Tendenzen. So ist bei der 2020 vollakademisierten Hebammenausbildung sehr deutlich zu erkennen, dass sich hier die Anfängerzahlen in einer stetig steigenden Tendenz befinden. Ein zentraler Unterschied zwischen Pflegestudiengängen und Hebammenstudiengängen ist in der Ausbildungsvergütung der Studierenden festzustellen. Studierende eines primärqualifizierenden Hebammenstudiengangs erhalten eine Ausbildungsvergütung, wohingegen Studierende von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen diese noch nicht erhalten.

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung für ein Pflegestudiumsstärkungsgesetz hat das Ziel, das Pflegestudium attraktiver zu gestalten. Eckpunkte dieser Attraktivitätssteigerung finden sich in der dualen Gestaltung des Studiengangs sowie Vergütung der Auszubildenden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung.

Die Krankenhäuser begrüßen das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die duale Gestaltung des Studiengangs. Der Schritt, das Studium hinsichtlich der praktischen Ausbildung eng an Krankenhäuser anzubinden, ist sinnvoll, um den breitgefächerten Inhalt des Studiums auf praktischer Ebene fundiert zu vermitteln. Die Regelung, wonach die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt, dabei aber in enger Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperiert, wird ebenfalls begrüßt. Eine gemeinsame Zusammenarbeit, basierend auf einer klaren Aufgaben- und Rollenverteilung, ist an dieser Stelle dennoch besonders wichtig.

Positiv hervorzuheben ist, dass nunmehr mit den gesetzlichen Regelungen eine Finanzierung für die hochschulische Pflegeausbildung gewährleistet werden soll.

Die Krankenhäuser merken in diesem Zusammenhang aber an, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 nicht realistisch erscheint, da neben der zusätzlichen Festlegung von Pauschalen sowohl für die hochschulische Ausbildung als auch für die Modellvorhaben nach § 64d SGB V (vgl. Änderungen zu §§ 29 und 30 PflBG) sowie den umfangreichen Anpassungen der Berechnungen sowie der Eingabemasken auf Seiten des Ausgleichsfonds (zusätzliche Differenzierungskriterien zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung für die Statistiken und das BiBB) natürlich auch die Einrichtungen (Träger der praktischen Ausbildung) über die kommenden Änderungen informiert werden müssen.

Die Mechanismen des Pauschalbudgets nach § 30 PflBG sehen vor, dass die Pauschalen für die praktische Ausbildung bereits zum 30.04. des Vorjahres vereinbart werden müssen. Dies ist für die Hochschulausbildung im Jahr 2024 also gar nicht mehr möglich. Zudem ist auch eine Mitteilung der voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der voraussichtlichen Kosten der Ausbildungsvergütung nicht innerhalb der regulären Meldefristen möglich. Umgekehrt brauchen die Ausbildungsfonds und die Selbstverwaltung ausreichenden Vorlauf zur Festlegung des Finanzierungsbedarfs und der Umlagebeträge.

Dies kann nicht bereits anhand eines Entwurfes der Bundesregierung in 2023 geschehen, sondern erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in 2024. Somit können sämtliche zusätzlichen Kosten für die hochschulische Ausbildung, für die Modellvorhaben sowie für eine umfassende Übergangsregelung frühestens in der Gesamtfinanzierung für das Jahr 2025 berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Pflegeberufgesetzes

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 5 (§ 27 PflBG)

Klarstellung zu den Ausbildungskosten nach § 14 PflBG

Beabsichtigte Neuregelung

In § 27 PflBG wird eine Klarstellung eingefügt, dass zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 PflBG gehören. Die Erklärung gemäß § 29 Abs. 5 PflBG, ob das Ausbildungsbudget als Individualbudget festgelegt wird, wird auf den Tatbestand nach § 14 PflBG erweitert. In § 30 Abs. 1 PflBG wird geregelt, dass auch gesonderte Pauschalen für die erweiterte Ausbildung nach § 14 PflBG vereinbart werden können.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen diese Klarstellungen, da hierdurch der zusätzliche Aufwand für die Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d SGB V explizit in die Finanzierungsregelung aufgenommen wird.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG)

Pauschalbudgets

Beabsichtigte Neuregelung

In § 30 PflBG wird geregelt, dass die Pauschalbudgets für die zusätzliche Ausbildung nach § 14 PflBG, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5 PflBG, durch die Vertragsparteien auf der Landesebene festgelegt werden und dass auch jeweils gesonderte Pauschalen festgelegt werden können.

Stellungnahme

Die explizite Einbeziehung der Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben (§ 14 PflBG) in die Pauschalbudgets, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5 PflBG, wird begrüßt.

Die Regelung, dass jeweils gesonderte Pauschalen festgelegt werden können, ist an dieser Stelle von hoher Relevanz.

In diesem Zusammenhang wird von den Krankenhäusern jedoch kritisch auf das geplante Inkrafttreten des Gesetzes ab 01.01.2024 und auf die diesbezüglichen inhaltlichen Ausführungen zu „Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a PflBG)“ hingewiesen

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 3 PflBG)

Erstellung des Praxisplans

Beabsichtigte Neuregelung

Gemäß § 38 Abs. 3 PflBG erstellt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung den Ausbildungsplan gemäß § 38a PflBG nach den Maßgaben der Hochschule.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Regelung in § 38 in Verbindung mit § 38a PflBG über die Erstellung der Praxispläne durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung. Das schließt die Folgeänderung in der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ein, die in lfd. Nummer B. 1.1.2. die Kosten der Organisation nach § 38a PflBG explizit benennt, um somit eine Finanzierung dieser Aufwände sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ausbildungspläne nach Maßgabe der Hochschule zu erstellen sind. Die Organisation und Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung setzt ein hohes Maß an Kooperation zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der Hochschule voraus. Um diese Kooperation zu sichern, sollte die Erstellung des Praxisplans durch den Träger des praktischen Teils in enger Abstimmung mit der Hochschule erfolgen. Daher ist die Regelung in § 38 Abs. 3 PflBG entsprechend anzupassen.

Änderungsvorschlag

§ 38 Abs. 3 Satz 2 PflBG ist wie folgt zu fassen:

Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a ~~nach den Maßgaben~~ **in enger Absprache mit** der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 38 Abs. 4 PflBG)

Kooperationsvertrag zur Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Regelung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule und einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze und Praxispläne sicherzustellen.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Neuregelung, die eine enge Verzahnung zwischen dem theoretischen und praktischen Ausbildungsteil gewährleistet. Diese Regelung ist letztlich eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Vorgaben nach § 38 Abs. 4 PflBG, wonach die Hochschule Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze schließt.

Die Krankenhäuser begrüßen die Anpassung im Entwurf der Bundesregierung, dass Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auch Einrichtungen sein können, die von der Hochschule selbst betrieben werden. Auf diese Weise können auch Hochschul-eigene Einrichtungen den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung anbieten und durchführen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§§ 38a und 38b PflBG)

Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflBG) und Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 38b PflBG)

Beabsichtigte Neuregelung

Durch die neuen §§ 38a und 38b PflBG werden die Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung definiert und gesetzlich festgelegt, welche Einrichtungen diese sein können und wie das Verhältnis mit den Hochschulen gestaltet werden kann. Weiterhin wird vorgesehen, dass der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Ausbildungsvertrag mit der oder dem Studierenden abschließt und für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses eine Vergütung zahlt. Darüber hinaus wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auf die Hochschule übertragen werden können.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen diese Regelungen, da insbesondere in Verbindung mit § 39a eine Finanzierung der Ausbildungsvergütung durch den Ausgleichsfonds gesichert wird.

Zudem wird mit dem geplanten dualen Studium und der engen Anbindung der Studierenden an einen Träger der praktischen Ausbildung ein Konstruktionsfehler der bisherigen hochschulischen Pflegeausbildung behoben. Die Krankenhäuser gehen davon aus, dass mit der Neugestaltung des Pflegestudiums die Attraktivität für beide Seiten erheblich gesteigert wird. Die Krankenhäuser begrüßen die Möglichkeit, dass der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Aufgaben nach § 38a Absatz 1 PflBG an die Hochschule übertragen kann, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, da es im Ermessen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung liegt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Zudem wird begrüßt, dass die oder der Studierende dem Träger der praktischen Pflegeausbildung eine Zusage einer Hochschule sowohl schriftlich als auch nun elektronisch vorlegen kann. Dies dient der Vereinfachung des Annahme- und Bürokratieprozesses.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a PflBG)

Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung ab dem Jahr 2024

Beabsichtigte Neuregelung

Durch den neuen § 39a PflBG wird der praktische Teil der hochschulischen Pflegeausbildung in das Finanzierungssystem des PflBG überführt. Weiterhin wird klargestellt, dass für die hochschulische Pflegeausbildung kein Anrechnungsschlüssel für die Ausbildungsvergütung Anwendung findet. Diese Regelung soll ab dem Jahr 2024 gelten.

Stellungnahme

- a) Die Krankenhäuser begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr der praktische Teil der hochschulischen Pflegeausbildung fest in das Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes überführt wird. Um Missverständnissen in der Formulierung vorzubeugen, sollte § 39a Abs. 3 Satz 1 PflBG dahingehend klarer formuliert werden, dass die Finanzierung durch die Ausgleichsfonds gemäß § 26 Abs. 2 bis 7 sowie § 28 und § 36 PflBG erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich hierbei nicht um separate Ausgleichsfonds handelt und die Paragraphen nicht nur „entsprechend“ anzuwenden sind.
- b) Weiterhin begrüßen die Krankenhäuser ausdrücklich, dass im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein Anrechnungsschlüssel keine Anwendung findet. Für Personen, die nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes eine berufliche Ausbildung absolvieren, gilt § 27 Abs. 2 PflBG aber weiterhin. Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) im neu eingeführten § 17b Abs. 4a KHG definiert, dass zukünftig auch der Teil der Vergütungen der Auszubildenden in den Pflegeberufen, der nicht über das Ausbildungsbudget finanziert wird, von der Refinanzierung über das Pflegebudget ausgeschlossen ist. Ein Wegfall der Refinanzierung dieser Kosten ohne eine vollständige Finanzierung der Auszubildenden über das Ausbildungsbudget ist nicht akzeptabel. Bei einer Beibehaltung der Regelung in § 17b Abs. 4a KHG muss eine entsprechende Gesetzesänderung im Pflegeberufegesetz erfolgen.
- c) Die Kosten der praktischen Ausbildung im Hochschulstudium sowie die Studien-/Ausbildungsvergütung sollen nach den Mechanismen der beruflichen Ausbildung refinanziert werden. Dies soll bereits ab 2024 erfolgen.

Die Mechanismen des Pauschalbudgets nach § 30 PflBG sehen vor, dass die Pauschalen für die praktische Ausbildung bereits zum 30.04. des Vorjahres vereinbart werden müssen. Dies ist für die Hochschulausbildung im Jahr 2024 also nicht mehr möglich. Zudem ist auch eine Mitteilung der voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der voraussichtlichen Kosten der Auszubildenden nicht innerhalb der regulären Meldefristen möglich. Umgekehrt brauchen die zuständigen Stellen und die Selbstverwaltung ausreichenden Vorlauf zur Festlegung des Finanzierungsbedarfs und der Umlagebeträge.

Dies spricht dafür, den Beginn der Refinanzierung des praktischen Teils der Hochschulausbildung noch bis 2025 zu verschieben, um dann geordnet in die angepasste Finanzierung einsteigen zu können. Die Pauschalen für die Jahre 2024 und 2025 sind bereits turnusgemäß in 2023 in den meisten Ländern vereinbart worden. Selbst bei einer Refinanzierung des praktischen Teils der Hochschulausbildung in 2025 müssen die Pauschalen in 2024 aufgrund der neuen Finanzierungselemente angepasst werden. Hierzu ist ein entsprechender Zusatz in § 30 PflBG notwendig.

Wenn für die Studienstandorte schon tatsächlich für 2024 eine Refinanzierung über den Ausbildungsfonds ermöglicht werden soll, setzt dies Sonderregelungen für einen Übergangszeitraum voraus. Es müsste dann in der Weise vorgegangen werden,

- dass der Finanzierungsbedarf zunächst auf Grundlage der vorhandenen Daten für die berufliche Ausbildung festgelegt wird,
- dass im Jahr 2024 Kostenverhandlungen nach § 29 oder § 30 PflBG rückwirkend zum 01.01.2024 für die Jahre 2024 und 2025 stattfinden und ggf. tarifliche/arbeitsvertragliche Vergütungen festgelegt werden und
- nach Ablauf des Finanzierungsjahres in Abweichung zu § 34 Abs. 5 S. 2 PflBG ein Spitzausgleich mit den nunmehr verhandelten Finanzierungsbeträgen für die praktische Ausbildung und die gezahlte Ausbildungsvergütung stattfindet.

Änderungsvorschlag

Änderung zu a):

§ 39a Abs. 3 Satz 1 PflBG ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Finanzierung durch Ausgleichsfonds erfolgt ~~in entsprechender Anwendung von gemäß~~ § 26 Absatz 2 bis 7 sowie § 28 bis § 36.“

Änderung zu b):

§§ 27 und 29 PflBG werden wie folgt geändert:

- a) in § 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG wird das Wort „Mehrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt
- b) § 27 Absatz 2 PflBG ist ersatzlos zu streichen
- c) in § 29 Absatz 1 Satz 2 PflBG wird das Wort „Mehrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt
- d) in § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 PflBG wird das Wort „Mehrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt
- e) Bei einer Umsetzung kann als Folgeänderung § 39a Abs. 3 Satz 2 PflBG gestrichen werden

Änderung zu c):

§ 30 Abs 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt.

„Aufgrund der Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ab dem Jahr 2025 wird im Jahr 2024 einmalig eine Anpassung der Pauschalen für den Finanzierungszeitraum 2025 vorgenommen.“

- b) Der neue Satz 3 wird folgendermaßen angepasst:

„Kommt **nach Maßgabe der Sätze 1 und 2** bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.“

Zu Artikel 1 Nummer 15 (§§ 66b und 66c PflBG)

Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

In den neuen §§ 66b und 66c PflBG werden die Übergangsvorschriften für bereits begonnene pflegerische Hochschulausbildungen inkl. der Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages zur Zahlung einer Vergütung vorgegeben.

Stellungnahme

Positiv ist bei dieser Regelung, dass eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde, auf dieser Grundlage abgeschlossen werden kann.

Hingegen sehen die Krankenhäuser das einseitige Recht der Studierenden, einen Vertrag mit der Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet, kritisch. So müsste der Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG, bei der der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet, zumindest ein Einspruchsrecht zugestanden werden. Zudem dürfte es vielfach gar nicht klar sein, wer zu welchem Zeitpunkt der maßgebliche Träger der praktischen Ausbildung ist. Kritisch ist auch, dass die vorgeschlagene Regelung aufgrund der fehlenden Finanzierung der Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung weiterhin für diese Form des Studiums keinerlei Refinanzierung dieser Kosten für die restliche Studienzeit vorsieht.

Eine Übergangsregelung für bereits begonnene hochschulische Pflegeausbildungen muss daher die Möglichkeit bieten, eine vollumfängliche Finanzierung und Umsetzung sicherzustellen. Das beinhaltet, dass die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch den Ausgleichsfonds finanziert werden.

Die Krankenhäuser schlagen daher vor, dass sowohl für bereits begonnene hochschulische Pflegeausbildungen als auch für künftige hochschulische Pflegeausbildungen nach diesem Gesetz eine gleiche Finanzierung ermöglicht wird. Dementsprechend sollten die Übergangsvorschriften ausgestaltet werden:

- Die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung für bereits begonnene und für hochschulische Pflegeausbildungen nach diesem Gesetz erfolgt einheitlich und vollumfänglich.
- Wie bereits in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 12 ausgeführt, sehen die Mechanismen des Pauschalbudgets nach § 30 PflBG vor, dass die Pauschalen für die praktische Ausbildung bereits zum 30.04. des Vorjahres vereinbart werden müssen. Dies ist für die Hochschulausbildung im Jahr 2024 also nicht mehr möglich. Zudem ist auch eine Mitteilung der voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der voraussichtlichen Kosten der Ausbildungsvergütung nicht innerhalb der regulären Meldefristen möglich. Umgekehrt brauchen die zuständigen Stellen und die Selbstverwaltung ausreichenden Vorlauf zur Festlegung des Finanzierungsbedarfs und der Umlagebeträge.

Um zu gewährleisten, dass der zusätzliche Finanzierungsbedarf in diesem System Berücksichtigung finden kann und die beteiligten Krankenhäuser und Hochschulen die nötige Vorlaufzeit erhalten, ist eine einheitliche und vollumfängliche Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung ab dem Jahr 2025 vorzusehen. Hierbei sind aber auch noch Folgeänderungen bei der Vereinbarung der Pauschalbudgets zu beachten (siehe Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12).

Änderungsvorschlag

§ 66b PflBG ist wie folgt zu fassen:

§ 66b

Übergangsvorschriften ~~und Zahlung einer Vergütung~~ für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember ~~2023~~ **2024** geltenden Fassung

(4) — Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember ~~2023~~ **2024** geltenden Fassung begonnen wurde, kann auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.

Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 66c PflBG ist wie folgt zu fassen:

„§ 66c

Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember **2023** geltenden Fassung

Die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember **2023 2024** geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung **bleibt unberührt ist möglich. Das Nähere regeln die Länder. Die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Satz 1 und die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 66b erfolgt gemäß den Vorgaben des § 38a, § 38b und §39a. Abweichend von der Vorgabe des § 38b Abs. 1 erfolgt der Abschluss eines Vertrages für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gemäß § 66b für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzepts ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung.**“

“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48a PflBG)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Die Möglichkeit zum Erteilen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird geschaffen, wenn eine Person eine in einem EU-Mitgliedsstaat, EU-Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat Qualifizierung zur Berufsausübung erworben hat, welche dem in Deutschland auszuübenden Beruf nur partiell entspricht.

Die Einführung von § 48a PflBG zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird als Unterstützung der Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in Kraft getreten am 07. September 2005, zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der Anerkennung und Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verstanden.

Die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU sieht eine automatische Anerkennung der im europäischen Herkunftsland erworbenen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen in den im Rahmen der Richtlinie festgelegten Berufen vor. Eine gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland für die im europäischen Herkunftsland erworbenen Kenntnisse entfällt dabei.

Die Änderung des Pflegeberufgesetzes durch die Aufnahme von § 48a PflBG zum Erteilen einer partiellen Berufsausübung betrifft, ergänzend zur Berufsanerkenntnisrichtlinie, Fachkräfte aus dem europäischen Ausland. Davon betroffene Fachkräfte weisen in diesem Fall eine fehlende Gleichwertigkeit ihrer, im europäischen Heimatland erworbenen Qualifikationen, zur Ausübung ihres Berufs in Deutschland vor. Durch die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird den Fachkräften dennoch die Möglichkeit geboten, eine Teilerlaubnis zur Ausübung ihres Berufs in Deutschland zu erhalten.

Stellungnahme

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im deutschen Gesundheitswesen ist die Möglichkeit einer partiellen Berufsausübung für den Beruf in der Gesundheits- und Krankenpflege zu begrüßen. Es dürfte dadurch eine schnelle Eingliederung der Fachkräfte in den Beruf zu erwarten sein. Auch im Hinblick auf die im Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genannten Fachkräfte- und Erfahrungssäule, welche beide für eine Erleichterung hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Fachkräften beitragen, ist § 48a PflBG eine sinnvolle Ergänzung.

Die Krankenhäuser verweisen darauf, dass im Zusammenhang mit § 48a PflBG die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 PflBG erfüllt sein müssen. Auch muss § 48 Absatz 2 PflBG beachtet werden, welcher die Kriterien festgelegt nach denen keine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt werden darf.

Wünschenswert wäre aus Sicht der Krankenhäuser eine konkretere Vorgabe zu Kriterien der benötigten Sprachqualifikation der Fachkräfte, welche eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt bekommen können, auf Grundlage der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 PflBG. Eine konkretere Definition der in § 2 Nummer 4 PflBG genannten „erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ wäre daher zu begrüßen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48b PflBG)

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

In § 48b PflBG wird, anschließend an § 48a PflBG (ebenfalls Art. 2 Nr. 8 PflStudStG), die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung festgelegt. Die Dienstleistung kann in Folge einer Erteilung einer partiellen Berufsausübung § 48a PflBG unter Berücksichtigung von § 3, § 44 Absätze 3 und 4, § 46 Absätze 1, 2 und 4, § 50 Absätze 1 und 2 sowie § 51 PflBG erbracht werden. Aus § 48b PflBG wird keine eindeutige Zeitangabe ersichtlich, weshalb nur davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine unbefristete Erlaubnis handeln kann, aber nicht zwingend muss.

Stellungnahme

§ 48b Absatz 1 PflBG regelt die Erbringung einer Dienstleistung, welche in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist. Im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist nicht folgerichtig davon auszugehen, dass diese nur zeitweise, verstanden im Sinne von zeitlicher Befristung, erfolgt. Demnach wird der Ermessungsspielraum durch die Worte „vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen“ im Rahmen der ortsbedingten berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften als zu groß angesehen.

Die Konkretisierung des § 48b durch die Ergänzung „Mitgliedstaat der Europäischen Union, in diesem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ wird begrüßt.

Änderungsvorschlag

§ 48b Abs. 1 PflBG ist wie folgt zu fassen:

Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen, **unter zeitlicher Angabe der Ausübung der Tätigkeit durch die Dienstleistungserbringende Person mittels vereinbarten Vertrags**, im Sinne von Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:

1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der Berufe nach diesem Gesetz nur partiell entspricht rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat, und
3. die Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.

Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 64a PflBG)

Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung

Beabsichtigte Neuregelung

Gemäß des im Entwurf der Bundesregierung neu eingefügten § 64a PflBG kann anstelle der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ auch die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“, ebenso wie anstelle von „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ auch „Altenpflegefachperson“ gewählt werden. Selbiges trifft auch auf die Berufsbezeichnung „Krankenpflegefachperson“, anstelle von „Krankenpflegerin“ oder „Krankenpflege“ sowie „Kinderkrankenpflegefachperson“, anstelle von „Kinderkrankenpflegerin“ oder „Kinderkrankenpfleger“ zu. Die Wahl einer geschlechtsneutralen Berufsbezeichnung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt sind.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Möglichkeit eine genderneutrale Berufsbezeichnung zu wählen, unter Voraussetzung, dass die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt sind.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 3

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 1 Abs. 4 PflAFinV)

Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem

Beabsichtigte Neuregelung

Die Integration der Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung wird auch in der Bezeichnung der Verordnung nachvollzogen.

Stellungnahme

Die Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung an die weitere Finanzierungsform ist eine notwendige Folgeänderung und wird begrüßt. Bezüglich der Änderung in § 1 Abs. 8 PflAFinV wird noch einmal auf den Änderungsvorschlag in § 66c PflBG verwiesen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 PflAFinV)

Angaben zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird klargestellt, dass die Vorschrift sich ausschließlich auf die Träger der praktischen Ausbildung bezieht, da die Vorschrift dazu dient, die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Abzug des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PflBG zu berechnen.

Stellungnahme

Mit dieser Regelung erfolgt eine sinnvolle Klarstellung zur Berücksichtigung anderer Kostenstrukturen im Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 4

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Zu Artikel 4 Nummer 13 (§ 31 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV) Durchführung der Praxiseinsätze

Beabsichtigte Neuregelung

§ 31 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV legt fest, dass für die Durchführung der Praxiseinsätze ein schriftlicher Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG geschlossen wird. Als Träger der praktischen Ausbildung dient die Einrichtung nach § 37 Absatz 1 PflBG. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent erfolgt.

§ 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV geht auf die Unterstützung der Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung, durch die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, ein.

Stellungnahme

Die Festlegung von einer Praxisbegleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildung wird seitens der Krankenhäuser begrüßt. Ebenso ist die Vereinbarung über einen Kooperationsvertrag zur Durchführung der Praxiseinsätze in Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG sinnvoll.

In Anbetracht von § 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV, welcher explizit auf die Unterstützungsaufgabe seitens der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG, welche gegenüber den Hochschulen geleistet werden soll, sollte, analog zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa, der Fokus auf eine gemeinsame Kooperation und Zusammenarbeit unterstrichen werden.

Änderungsvorschlag

§ 31 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV ist wie folgt zu fassen:

Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend der Vorgaben des modularen Curriculums **und in enger Abstimmung** mit der Hochschule durchgeführt wird.“

Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a PflAPrV)

Erforderliche Unterlagen

Beabsichtigte Neuregelung

Einführung eines § 43a PflAPrV zur Festlegung der im Rahmen des Antrags zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 PflBG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des PflBG erworbenen Berufsqualifikation.

Stellungnahme

Die Festlegung und Auflistung der erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Antrags zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 PflBG ist folgerichtig.

Wünschenswert ist zudem eine konkretere Definition des in § 43a Absatz 1 Nummer 6 PflAPrV benannten Nachweises über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

Änderungsvorschlag

§ 43a Absatz 1 Nummer 6 PflAPrV ist wie folgt zu fassen:

6. ein Nachweis über **das Verfügen über die** Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person, **die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.**

Artikel 5

Änderung des Hebammengesetzes

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 59a HebG)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Einführung von § 59a HebG wird das Erteilen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ermöglicht. Der Paragraph findet Anwendung, wenn eine Person eine Qualifizierung zur Berufsausübung in einem EU-Mitgliedsstaat, EU-Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben hat, welche dem in Deutschland auszuübenden Beruf nur partiell entspricht.

Die Einführung des § 59a HebG zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird als Unterstützung der Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in Kraft getreten am 07. September 2005, zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der Anerkennung und Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verstanden.

Die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU sieht eine automatische Anerkennung der im europäischen Herkunftsland erworbenen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen in den im Rahmen der Richtlinie festgelegten Berufen vor. Eine gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland für die im europäischen Herkunftsland erworbenen Kenntnisse entfällt dabei.

Die Einführung von § 59a HebG betrifft Fachkräfte aus einem europäischen Herkunftsland mit dort erworbener Qualifikation, welche sie befähigen, den Beruf der Hebamme in ihrem Herkunftsland auszuüben. Jene Fachkräfte weisen eine Berufsausbildung im Hebammenberuf vor, welche allerdings nicht sämtliche Anforderungen an die Qualifikationen zur Ausübung des Hebammenberufs in Deutschland umfasst. Aus diesem Grund ist eine sofortige Anerkennung über die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Mithilfe des § 59a HebG wird es jenen Fachkräften dennoch ermöglicht, den Beruf der Hebamme in Deutschland partiell auszuüben.

Stellungnahme

Die Ergänzung des HebG um einen § 59a wird in Anbetracht des Fachkräftemangels als eine hinsichtlich der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU folgerichtige Maßnahme angesehen.

Unklar bleibt bei § 59a HebG die zeitliche Dauer der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung. Es wird daher von einer unbefristeten Erlaubnis und Möglichkeit der partiellen Berufsausübung ausgegangen.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass § 59a HebG zusammen mit dem ebenfalls neu eingeführten § 62a HebG gedacht werden muss.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 62a HebG)

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Vorgabe zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung in Deutschland für die Tätigkeit von Hebammen aus europäischen Herkunftsländern.

Stellungnahme

Die Neuregelung enthält notwendige und folgerichtige Vorgaben in Anbetracht des neu eingeführten § 59a HebG zur Erlaubnis einer partiellen Berufsausübung für Fachkräfte aus dem europäischen Ausland.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 7

Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 59a MTBG)

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Inhalt ist die Festlegung der Kriterien für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung durch die Einführung des § 59a MTBG. Der Paragraph findet Anwendung, wenn eine Person eine Qualifizierung zur Berufsausübung in einem EU-Mitgliedsstaat, EU-Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben hat, welche dem in Deutschland auszuübenden Beruf nur partiell entspricht.

Die Einführung des § 59a MTBG zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird als Unterstützung der Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in Kraft getreten am 07. September 2005, zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der Anerkennung und Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verstanden.

Die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EU sieht eine automatische Anerkennung der im europäischen Herkunftsland erworbenen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen in den im Rahmen der Richtlinie festgelegten Berufen vor. Eine gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland für die im europäischen Herkunftsland erworbenen Kenntnisse entfällt dabei.

Die Einführung von § 59a MTBG betrifft Fachkräfte aus einem europäischen Herkunftsland mit dort erworbener Qualifikation, welche sie befähigen, Berufe der Medizintechnik in ihrem Herkunftsland auszuüben. Jene Fachkräfte weisen eine Berufsausbildung in Medizintechnischen Bereichen vor, welche allerdings nicht sämtliche Anforderungen an die Qualifikationen zur Ausübung eines Medizintechnischen Berufes in Deutschland umfasst.

Stellungnahme

Die Möglichkeit der partiellen Berufsausübung ist zu begrüßen. Daher ist die Ergänzung des MT-Berufe-Gesetzes um § 59a als eine folgerichtige Maßnahme für eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Möglichkeit der partiellen Berufsausübung anzusehen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Zu Artikel 9 Inkrafttreten

Beabsichtigte Neuregelung

Datum des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 8

Stellungnahme

Wie bereits zu Artikel 1 Nummer 12 ausgeführt, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 nicht realistisch. Eine angemessene und datengesicherte Umsetzung des Gesetzesentwurfs ist erst ab dem Jahr 2025 möglich. Die Einrichtungen sind verpflichtet, bis zum 15. Juni des Vorjahres die voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der Kosten der Ausbildungsvergütung der fondsverwaltenden Stelle mitzuteilen. Ebenso sind die Vereinbarungen über die Pauschalbudgets nach § 30 PflBG bis zum 30. April des Vorjahres zu vereinbaren. Die Einhaltung der Fristen ist für die Hochschulausbildung des Jahres 2024 bereits nicht mehr möglich. Die fondsverwaltenden Stellen der Länder benötigen zur Umsetzung der Finanzierung der hochschulischen Ausbildung eine angemessene Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr. Das Inkrafttreten der Regelungen gemäß Artikel 9 muss dementsprechend als Folgeänderung um ein Jahr verschoben werden.

Änderungsvorschlag

Artikel 9 PflStudStG ist wie folgt zu fassen:

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1, Artikel 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 bis 13 und 15 bis 16, sowie Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a und c, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 14 und 18 Buchstabe a treten am 1. Januar **2024 2025** in Kraft.

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Höhe der Ausgleichszuweisungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV (Vorhaltekosten der Pflegeschule)

In § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV wird geregelt, dass die zuständige Stelle die Änderungen der Schülerinnen und Schülerzahlen nach Beginn eines Schuljahres bei den Pflegeschulen nicht berücksichtigt.

Notwendige Änderung

Der größte Kostenblock einer Pflegeschule sind die Personalkosten und damit in erster Linie Fixkosten. Daher muss bei den Schulkosten zwingend auf die Anzahl der betriebenen Ausbildungsplätze abgestellt werden. Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sieht bei einer Änderung der Auszubildendenanzahl, z. B. durch Fluktuation durch Abbruch der Ausbildung, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit usw. eine Korrektur der Finanzierungshöhe nach Ende eines Schuljahres vor. Mit dieser Regelung wurde eine gewisse Schutzfunktion den Pflegeschulen gegenüber geschaffen, um bei fluktuationsbedingten Schwankungen eine akute finanzielle Schieflage zu vermeiden. Im Rahmen der gesamtbetriebenen Ausbildungsplätze besteht dann die Möglichkeit bei Ausbildungsbeginn fluktuationsbedingte Schwankungen auszugleichen.

Dieses Vorgehen ist aber nur im begrenzten Maße bei geringen Schwankungen möglich, da eine bestimmte Klassengröße auch nicht überschritten werden kann.

Seitens der Ausbildungsträger wird auf die Problematik hingewiesen, dass zunehmend Probleme bestehen, die Auszubildenden zu halten und die Abbrecherquote stark ansteigend sei (siehe auch Ausführungen zu „Weiteres zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal“). Der Statistische Bericht „Statistik nach der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ des Statistischen Bundesamtes vom 27.07.2023 stützt diese Einschätzung eines starken Anstiegs zwischen 2020 und 2022.

Diese Tendenz kann im Bereich der Pflegeschulen sehr schnell zu einer finanziellen Schieflage führen und die Pflegeschulen in ihrer Existenz bedrohen, da durch diese Fluktuation die Kosten der Pflegeschule aufgrund des hohen Fixkosten- und Vorhaltekostenanteils nur marginal schwanken. Hier muss eine Änderung der Regelung erfolgen, da Ausgleich der hohen vorzeitigen Abgänge durch eine höhere Anzahl von Ausbildungseintritten zunehmend nur bedingt möglich sind. Wie bereits mit Inkrafttreten der PflAFinV gefordert, muss die tatsächliche Anzahl von gesamtbetriebenen Ausbildungsplätzen die Grundlage der Finanzierung darstellen, damit die Vorhaltekosten der Pflegeschulen dauerhaft finanziert werden.

Änderungsvorschlag

Der § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV wird dahingehend geändert, dass die zuständige Stelle Änderungen der Schülerzahlen gegenüber den gesamtbetriebenen Ausbildungsplätzen nicht berücksichtigt.

Weiteres, zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal

Seitens der Ausbildungsträger wird auf die Problematik hingewiesen, dass zunehmend Probleme bestehen, die Auszubildenden zu halten und die Abbrecherquote stark ansteigend sei (bis zu 30 % innerhalb des ersten halben Jahres). Aufgrund des demographischen Wandels sei es immer schwerer, Auszubildende zu finden. Hier ist eine intensive pädagogische und psychologische Begleitung notwendig, um diese Abbrecherquoten zu senken und den Ausbildungserfolg sicherzustellen (z. B. Schulsozialarbeiter). Von den Leistungserbringern wird diese Position in den Verhandlungen zu den Pauschalen für die Pflegeschulen als notwendig zu finanzierenden Tatbestand eingebracht. Seitens der Kostenträger wird die Notwendigkeit von psychologisch und sozialpädagogischer Begleitung zwar häufig nicht bestritten, eine Finanzierung jedoch im Rahmen der Pauschalen mit der Begründung einer fehlenden Rechtsgrundlage abgelehnt.

Um dauerhaft der zunehmenden Problematik zu begegnen, ist es notwendig dieses Personal zu finanzieren.

Änderungsvorschlag

In der Anlage 1 - Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) wird unter der lfd. Nr. A 1.4 ein neuer Tatbestand aufgenommen: „Weiteres, zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal (z. B. Schulsozialarbeiter)“.